

Informationsblatt zur Zweitwohnungssteuer

vom Fachbereich Stadtkasse und Steueramt der Stadt Dortmund

Die Stadt Dortmund erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung (Nebenwohnsitz) im Stadtgebiet. Wohnung im Sinne der Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.

Wer im Stadtgebiet der Stadt Dortmund Inhaber einer Zweitwohnung wird, hat dies der Stadt Dortmund innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Anmeldung des Wohnsitzes bei den Bürgerdiensten ersetzt die direkte Meldung beim Steueramt der Stadt Dortmund.

Nach Anzeige bzw. Anmeldung der Zweitwohnung werden Sie vom Fachbereich Stadtkasse und Steueramt angeschrieben und erhalten eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer nebst Erläuterungsblatt. Die Steuererklärung ist in jedem Fall abzugeben. Der Fachbereich Stadtkasse und Steueramt wird dann prüfen, ob eine Zweitwohnungssteuerpflicht besteht.

Rechtsgrundlage

Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 23.04.1998 (Amtsblatt der Stadt Dortmund Nr. 18 vom 30.4.1998)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 12.11.1998 (Amtsblatt der Stadt Dortmund Nr. 49 vom 4.12.1998)

Bemessungsgrundlage und Höhe der Steuer

Die Zweitwohnungssteuer beträgt 12 vom Hundert der Jahresnettokaltniete / jährlichen ortsüblichen Miete. Bei selbstgenutztem Wohnungseigentum tritt an die Stelle der Nettokaltniete die ortsübliche Miete (gemäß aktuell gültigem Mietwertspiegel der Stadt Dortmund).

Wer ist steuerpflichtig

Nach der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Dortmund ist derjenige steuerpflichtig, der Inhaber (Bewohner) einer Zweitwohnung im Stadtgebiet ist und dem diese Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land NW (MG NW) dient.

Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 06.12.1983 ist es ohne Bedeutung, ob sich die erste Wohnung (Hauptwohnsitz) innerhalb oder außerhalb des gleichen Gemeindegebietes befindet.

Bezüglich der Zweitwohnungssteuerpflicht für **Studenten und Auszubildende** gibt es höchstrichterliche Rechtsprechung (BVerwG 9 C 13.07, 9 C 14.07, 9 C 15.07, 9 C 17.07 - Urteile vom 17.09.2008)

Wer ist nicht steuerpflichtig

Ausnahme gem. § 2 Abs. 5 Buchstabe a und b Zweitwohnungssteuersatzung

Danach sind diejenigen Inhaber von Zweitwohnungen nicht steuerpflichtig, deren Wohnungen von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sowie diejenigen, deren Wohnungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.

Nicht dauernd getrennt lebende Verheiratete, die aus beruflichen Gründen einen Nebenwohnsitz unterhalten (Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 11.10.2005 - AZ 1 BvR 2627/03 -).

Bitte beachten Sie:

Zuständig für die Prüfung, ob Sie zweitwohnungssteuerpflichtig sind oder ob eine der o. g. Ausnahmen zutrifft, ist der Fachbereich Stadtkasse und Steueramt der Stadt Dortmund. Eine endgültige Entscheidung kann erst dann getroffen werden, wenn alle benötigten Informationen vorliegen.

Wenn Sie Fragen haben, erreichen Sie uns telefonisch (0231/50 - 2 76 78), persönlich und schriftlich (Stadt Dortmund, Steueramt, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund) sowie per E-Mail (steueramt@dortmund.de).

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag
- Stadtkasse und Steueramt-